

TENNIS-CLUB SCHWARZ-WEISS

PFEFFENHAUSEN IM SSV E.V.



Abteilungsordnung

§ 1 Name und Sitz der Abteilung

- 1.1 Die Abteilung führt den Namen „Spiel- und Sportvereinigung Pfaffenhausen 1922 – Abteilung Tennis – Schwarz – Weiss.“
- 1.2 Die Abteilung hat ihren Sitz in Pfaffenhausen

§ 2 Rechtstellung der Abteilung

- 2.1. Die Abteilung ist dem SSV Pfaffenhausen angegliedert. Die Mitglieder der Tennisabteilung sind automatisch Mitglieder des SSV Pfaffenhausen. Für die Abteilungsmitglieder hat neben dieser Abteilungsordnung die Satzung des SSV Pfaffenhausen Gültigkeit.

§ 3 Zweck der Abteilung

- 3.1. Zweck der Abteilung ist die Pflege und Förderung des Tennissportes auf gemeinnütziger Grundlage. Die Abteilung erstrebt keinen wirtschaftlichen Gewinn. Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 3.2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in dieser Eigenschaft auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Abteilung.

§ 4 Verbandszugehörigkeit

- 4.1. Die Abteilung ist Mitglied des Bayerischen Tennisverbandes.
- 4.2. Die Abteilung ist über den SSV Pfaffenhausen Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes.

§ 5 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 6 Mitgliedschaft

Die Abteilung besteht aus aktiven Mitgliedern.

§ 7 Aufnahme des Mitgliedes

- 7.1. Der Antrage zur Aufnahme in die Abteilung ist schriftlich bei der Abteilungsleitung einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.
- 7.2. Mit der Aufnahme durch die Abteilungsleitung beginnt die Mitgliedschaft.

TENNIS-CLUB SCHWARZ-WEISS

PFEFFENHAUSEN IM SSV E.V.



§ 8 Rechte des Mitgliedes

- 8.1. Die Benutzung der Einrichtungen der Abteilung setzt die Abteilungsmitgliedschaft voraus. Über Ausnahmen entscheidet die Abteilungsleitung.
- 8.2. Jedes Mitglied hat Anspruch darauf, die Einrichtungen der Abteilung unter Beachtung der von den Abteilungsorganen festgelegten Voraussetzungen zu benutzen und an den Veranstaltungen der Abteilung teilzunehmen.
- 8.3. Alle Mitglieder haben nach Vollendung des 18. Lebensjahres gleiches Stimm- und Wahlrecht.
- 8.4. Durch ihre automatische Mitgliedschaft im SSV Pefffenhausen stehen den Mitgliedern der Abteilung auch die Einrichtungen des SSV Pefffenhausen zur Verfügung.

§ 9 Pflichten des Mitgliedes

- 9.1. Sämtliche Mitglieder haben die aus der Abteilungsordnung sich ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebung und Interessen der Abteilung zu unterstützen.
- 9.2. Die Mitglieder haben die von den Abteilungsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen zu befolgen.

§ 10 Beiträge des Mitgliedes

- 10.1. Der Mitgliedsbeitrag ist als Jahresbeitrag zu zahlen. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen beim ersten Beitrag grundsätzlich eine Aufnahmegebühr.
- 10.2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages sowie die Höhe der Aufnahmegebühr setzt die Abteilungsversammlung fest.
- 10.3. Der Beitrag des Hauptvereines ist nach Vereinbarung zwischen Hauptverein und Tennisabteilung jährlich aufzuteilen.

§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft

- 11.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- 11.2. Der Austritt kann grundsätzlich nur durch schriftliche Erklärung an die Abteilungsleitung zum Ende des laufenden Geschäftsjahres erfolgen.
- 11.3. Ein Mitglied, das gegen die Interessen des Sport, die Satzung des SSV Pefffenhausen, die Abteilungsordnung oder Beschlüsse der Abteilungsorgane in schuldhafter Weise grob verstößt, kann – nach vorheriger Anhörung – durch die Abteilungsleitung aus der Abteilung ausgeschlossen werden. Dem von einem Ausschluss Betroffenen ist der gefasste Beschluss schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Der Ausschluss bedarf der Zustimmung der Vorstandschaft des Hauptvereines.
- 11.4. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte an der Abteilung. Ihre Verbindlichkeiten beim Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben bestehen.

§ 12 Organe der Abteilung

- Organe der Abteilung sind
- 12.1. die Abteilungsversammlung
 - 12.2. die Abteilungsleitung



§ 13 Abteilungsversammlung

- 13.1. Der Abteilungsleiter beruft alljährlich im 1. Jahresviertel (geändert auf „jährlich“, siehe Anhang vom 07.10.2005, Protokoll der Jahresversammlung) eine ordentliche Abteilungsversammlung (Jahreshauptversammlung) ein. Zu dieser sind die Mitglieder mindestens 2 Wochen vorher durch Veröffentlichung in der Tagespresse unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
- 13.2. Soweit in dieser Abteilungsordnung nichts anderes gesagt wird, ist die Abteilungsversammlung für alle Angelegenheiten der Abteilung zuständig. Sie ist zuständig für:
 - a. Entgegennahme des Geschäftsberichtes der Abteilungsleitung
 - b. Entgegennahme des Kassenberichtes
 - c. Entgegennahme der Berichte der Rechnungsprüfer
 - d. Entlastung der Abteilungsleitung
 - e. Wahl der Abteilungsleitung und der Rechnungsprüfer
 - f. Festlegung der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren
 - g. Genehmigung des Haushaltsplanes
 - h. Änderung der Abteilungsordnung
 - i. Behandlung der Anträge der Mitglieder
- 13.3. In dringenden Fällen ist der Abteilungsleiter befugt, eine außerordentliche Abteilungsversammlung anzuräumen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein dahingehender schriftlicher Antrag von mindestens 1/10 der stimmberechtigten Abteilungsmitglieder gestellt wird. Die Einladungsfrist für eine außerordentliche Abteilungsversammlung beträgt 2 Wochen.
- 13.4. Anträge der Mitglieder für die ordentliche Abteilungsversammlung müssen dem Abteilungsleiter 1 Woche vor der Versammlung schriftlich mit Begründung eingereicht werden. Diese Anträge sind vom Versammlungsleiter zu Beginn der Abteilungsversammlung bekanntzugeben.
- 13.5. Um Dringlichkeitsanträge aus der Abteilungsversammlung auf die Tagesordnung zu setzen, bedarf es einer Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 13.6. Die Abteilungsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 13.7. In allen Abteilungsversammlungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 13.8. Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Sie müssen geheim erfolgen, sobald der offenen Wahl widersprochen wird. Gewählt ist der Bewerber, der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält (gegebenenfalls Stichwahl).
- 13.9. Über den wesentlichen Inhalt und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Abteilungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- 13.10. Zur Änderung der Abteilungsordnung bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

§ 14 Die Abteilungsleitung

- 14.1. Die Abteilungsleitung ist das ausführende Organ der Abteilung. Sie besteht aus:
 - a. dem Abteilungsleiter
 - b. dem Stellvertreter, der durch die Abteilungsleitung bestimmt wird.
 - c. dem Schriftführer und Pressereferent



- d. dem Abteilungskassier
 - e. dem Sportwart
 - f. dem Platzwart
 - g. dem Vergnügungswart
 - h. dem jeweiligen 1. Vorsitzenden der Spiel- und Sportvereinigung (siehe Anhang 2 vom 21.10.88 Tennisabteilung)
 - i. Jugendwart (siehe Anhang 3 vom 09.11.2012)
- 14.2. Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden jeweils von der Abteilungsversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes der Abteilungsleitung soll die Abteilungsleitung ein Mitglied der Abteilungsleitung mit dem Amt des Ausgeschiedenen kommissarisch bis zur nächsten Abteilungsversammlung betrauen.
- 14.3. Der Abteilungsleiter ist Vertreter im Sinne von § 30 BGB. Im Innenverhältnis gilt jedoch, dass der stellvertretende Abteilungsleiter nur tätig werden darf, wenn der Abteilungsleiter verhindert ist.
- 14.4. Die Abteilungsleitung regelt durch Geschäftsordnung die Kompetenzen und die Aufgabengebiete der einzelnen Mitglieder der Abteilungsleitung. Sie kann Abteilungsmitgliedern schriftliche Vollmachten für begrenzte Aufgaben erteilen.
- 14.5. Der Abteilungsleitung obliegen alle Aufgaben der Abteilungsleitung, sofern sie nicht ausdrücklich durch diese Abteilungsordnung der Abteilungsversammlung oder dem Abteilungsleiter alleine übertragen sind. Die beschließt entsprechende Geschäfts-, Platz-, und Spielordnungen und regelt damit das sportliche und gesellschaftliche Leben innerhalb der Abteilung.
- 14.6. Die Abteilungsleitung ist berechtigt, Ausgaben im Rahmen des Haushaltsplanes zu leisten. Über- und außerplanmäßige Ausgaben dürfen nur bei unbedingtem Bedarf und nur bei Deckungsmöglichkeit getätigt werden.
- 14.7. Sitzungen der Abteilungsleitung werden vom Abteilungsleiter einberufen, sofern die Geschäftsführung es erfordert oder aber wenn mindestens 2 Mitglieder der Abteilungsleitung dies beantragen. Die Abteilungsleitung ist beschlußfähig, wenn der Abteilungsleiter oder sein Stellvertreter und mindestens zwei weitere Mitglieder der Abteilungsleitung anwesend sind.
- 14.8. Die Beschlüsse der Abteilungsleitung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Sitzung der Abteilungsleitung.

§ 15 Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfer werden jeweils von der Abteilungsversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie haben die Pflicht, mindestens einmal im Jahr – in jedem Fall jedoch zum 31.12. – die Rechnungsunterlagen der Abteilung zu prüfen und die Ausgaben mit den genehmigten Haushaltsplänen zu vergleichen. Der Abteilungsleitung sind die Ergebnisse schriftlich mitzuteilen. Der Abteilungsversammlung ist hierüber zu berichten.

§ 16 Auflösung

Die Auflösung der Abteilung kann nur durch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

TENNIS-CLUB SCHWARZ-WEISS

PFEFFENHAUSEN IM SSV E.V.



§ 17 Inkrafttreten der Abteilungsordnung

Die vorstehende Abteilungsordnung tritt mit Zustimmung der Vorstandschaft des Hauptvereines am 03.07.1985 in Kraft.

Pfeffenhausen, den 03.07.1985

SSV Pefffenhausen

Abteilungsleitung

gez. Wagner

gez. Schraner

.....

.....

Diese Ausfertigung ist eine Kopie und ohne Originalunterschrift gültig